

Satzung des KABE-Club Deutschland e. V

§ 1 Name und Sitz des Clubs, Ziel und Zweck

Der KABE Club Deutschland e.V. (KCD)¹, gegründet am 29.Juni 2013 in Alzey-Weinheim, hat seinen Sitz in der Danziger Straße 7, 61130 Nidderau.

Der Club ist eine Gemeinschaft gleichgesinnter Eigner von KABE -Caravans und -Reisemobilen unabhängig von Modell und Baujahr. Der Club dient dem Zweck zwangloser Begegnung der Mitglieder und Pflege der Gemeinschaft durch Ausfahrten, Reisepartnerschaften und Geselligkeit sowie Informations- und Erfahrungsaustausch rund um KABE-Freizeitmobile.

Ziel und dominierendes Kernelement des Clublebens ist Freizeitgestaltung, geprägt von Gemeinschaftssinn, Freundschaft, Toleranz, Höflichkeit und gegenseitigem Respekt im Einklang mit den Grundsätzen des demokratischen Zusammenlebens sowie der geltenden Gesetzgebung.

In diesem Sinne bildet diese Satzung den Rahmen für die gemeinsamen Aktivitäten und Interessen.

Der Club ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft, Beiträge und Gebühren.

Mitgliedschaft erwerben können nur volljährige Privatpersonen, die Eigner² eines KABE-Freizeitmobils sind³ und Händler, die KABE-Freizeitmobile vertreiben, bzw. deren Angestellte.

Die Mitgliedschaft bezieht sich auf die Einheit, eingeschlossen der/die Ehe-, Lebenspartner/in oder Gleichgestellte und minderjährige Kinder.

Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und unterliegen der Beitragspflicht.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht und Aufnahmegebühr befreit.

Gastmitglieder sind Mitglieder aufgrund vom Handel gesponserter Mitgliedschaft; sie gilt für ein Jahr ab Überweisung des Beitrages durch den Händler und kann jederzeit in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die z.B. wegen des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen ihr Freizeitmobil aufgeben mussten aber ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten möchten, sowie KABE-Händler oder deren Angestellte. Sie haben kein Stimmrecht.

Beiträge und Gebühren werden pro Einheit erhoben. Die Einzelheiten werden in der *Beitragsordnung* geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt und auf der Homepage des Clubs veröffentlicht.

¹ Vereinsregisternummer VR 32023 beim Amtsgericht Hanau

² Auch angehende nach Abschluss des Kaufvertrages

³ Im Folgenden „Einheit“

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag⁴ durch Bestätigung des geschäftsführenden Vorstands erworben. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Eine ablehnende Entscheidung ist vom Vorstand mehrheitlich zu treffen, dagegen werden keine Rechtsmittel zugelassen.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
der Austritt kann zum Ende des laufenden Kalenderjahres formlos schriftlich per Postbrief bis zum 31.10. gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. durch fristlose Kündigung aus wichtigem Anlass.
3. durch Ausschluss
 - a. bei nicht erfolgter Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
Wird der gesamte ausstehende Betrag einschließlich Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren nachgezahlt, wird das Mitglied wieder in alle Rechte eingesetzt.
 - b. bei Verstoß gegen die Grundsätze gem. §1, insbesondere, wenn der friedliche und freundschaftliche Umgang der Mitglieder miteinander beeinträchtigt wird.
Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich als Einwurfeinschreiben zuzustellen. Der Ausschluss aus dem Verein wird mit Zustellung an das Mitglied wirksam. Der Beschluss bleibt im Falle eines Einspruchs bis zum endgültigen Entscheid bestandskräftig.
4. bei Gastmitgliedern mit Ablauf der Gastmitgliedschaft.
5. automatisch, wenn der Wechsel zu einem Freizeitmobil eines anderen Fabrikats erfolgt.
6. mit der Auflösung des Clubs.

In den vorgenannten Fällen ist der Clubausweis und ggf. ausgehändigtes Clubeigentum zurückzugeben. Ist das nicht möglich, ist entsprechender Schadenersatz zu leisten. Anteilige Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Organe des Clubs

Die Mitgliederversammlung (MV)

Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Jede Einheit hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht per Vollmacht⁵ auf ein teilnehmendes Mitglied übertragen.

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Clubs findet einmal jährlich statt⁶. Die Einladung mit Tagesordnung hat spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu

⁴ Wird auf der Homepage (HP) des Clubs vorgehalten

⁵ wird auf der Homepage vorgehalten; Die Vollmacht ist nur im Original mit eigenhändiger Unterschrift gültig.

⁶ Der Versammlungsort soll möglichst so gewählt werden, dass keinem Mitglied eine übermäßig weite Anreise zugemutet wird

erfolgen. Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich elektronisch. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung mit einfachem Postbrief.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Vollmachten werden bei Abstimmungen als „erschienene Mitglieder“ gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Desgleichen für einen Beschluss, der die Auflösung des Clubs zum Ziel hat.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schrift- bzw. Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes.
- Die Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Anträge und/oder Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des KCD.
- Entscheidungen über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Club.

Änderungen im Vorstand sowie Änderungen der Satzung sind vom Vorstand umgehend dem Vereinsregister zur Eintragung vorzulegen.

§ 8 Der Vorstand

Für den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder kandidieren und jede Einheit kann nur ein Vorstandsmitglied stellen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

Er führt die laufenden Geschäfte des KCD und besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in

- b. dem Beirat mit mindestens zwei Beisitzern/innen.

Die Beisitzer/innen unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Sie bekommen Aufgaben durch Vorstandsbeschluss zugewiesen.

An Vorstandssitzungen nimmt der geschäftsführende Vorstand teil. An Beiratssitzungen nehmen der geschäftsführende Vorstand und der Beirat teil.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Clubs gem. § 26 BGB jeweils einzelvertretungsberechtigt. Vor Abgabe einer Willenserklärung durch ein einzelnes Vorstandsmitglied gegenüber Dritten ist dafür eine Mehrheitsentscheidung im geschäftsführenden Vorstand herbeizuführen.

Wird bei Abstimmungen in Vorstands- und/oder Beiratssitzungen Stimmgleichheit erreicht, zählt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Abwesenheitsvertretung doppelt. Abstimmungen können auch im schriftlichen⁷ Umlaufverfahren erfolgen.

Weitergehende Regelungen und Aufgabenverteilungen regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

Beiträge und Einnahmen dürfen ausschließlich für Clubzwecke verwendet werden, der Club erwirtschaftet keine Gewinne.

Bar- oder Präsentzuwendungen an Mitglieder sind unzulässig. Geldspenden werden dem Vereinskonto gutgeschrieben, Sachspenden an den Club werden - z.B. im Rahmen einer Tombola – unter den Mitgliedern verlost.

Zuschüsse oder Kostenübernahme zu Clubaktivitäten sind für Mitglieder und Ehrenmitglieder zulässig, bedürfen aber jeweils der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Club werden in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben ersetzt.

Bei Auflösung des KCD wird das nach Abwicklung noch vorhandene Vermögen einem sozialen Zweck zugeführt.

§ 10 Online-Auftritt des Vereines (Homepage)

Der Verein betreibt unter der Homepageadresse *www.kabe-club.de* eine eigene Domain. Die Homepage des Vereines beinhaltet einen öffentlich zugänglichen Bereich und einen internen Bereich, der Mitgliedern vorbehalten ist.

Der geschäftsführende Vorstand kann mit der Verwaltung der Homepage einen externen Anbieter beauftragen. Die Weitergabe erfasster Daten an Dritte ist durch vertragliche Regelung auszuschließen.

Dem Auftragnehmer ist ein weisungsbefugtes Vorstands-/oder Beiratsmitglied als Ansprechpartner zu benennen.

Die Kosten für die externe Betreuung werden vom KCD getragen, sie sind möglichst gering zu halten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung des KCD mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Ausnahmeregelungen

In dieser Satzung enthaltene oder mit ihr verbundene Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Für formale Zwecke vorgesehene Vordrucke/Formulare werden in Verantwortung des Vorstandes auf der Homepage des Clubs vorgehalten. Mitglieder, die dieses Medium nicht nutzen, erhalten die benötigten Ausdrucke auf Anforderung per Postbrief.

⁷ auch elektronisch